S I 205

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 12 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

.....

Auszug aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zum Az. 3340 Js 274/23

Dienststelle
Polizeipräsidium Frankfurt am Main Adickesallee 70 60322 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 755-0

Aktenzeichen **20230113-143**		
Sammelaktenzeichen	Datum **13.01.2023**	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) **Fischer, PK**		
Sachbearbeitung Telefon **069 / 755-0**	Nebenstelle **-9170**	Fax **-9238**

Einsatzbericht

1. Erfassungsgrund	
Ereignis/Delikt	Kapitaldelikt
1.1. Aufnehmender Mitarbeiter	
Amtsbezeichnung/Name	PK Fischer
Dienststelle	Polizeipräsidium Frankfurt am Main
1.2. Tatort	
Straße	Unbekannt
PLZ/Ort	
1.3. Tatzeit	
Anfang	Freitag, 13.01.2023, zwischen 02:00 Uhr und 04:00 Uhr
2. Tatverdächtiger	
Name	GREIS, Gustav, geb. 02.10.1968 in Hamburg
Anschrift	Schlossstraße 46, 60486 Frankfurt am Main
3. Geschädigte/r	
	Unbekannt
4. Anzeigende	
Name	WILHELM, Viktoria, geb. am 13.06.1969 in Frankfurt am Main
Anschrift	Lyoner Straße 10, 60528 Frankfurt am Main

Die Anzeigende berichtete heute gegen 09:15 Uhr über den an mich (Unterzeichner) weitergeleiteten Notruf 110, dass der Beschuldigte ihr soeben telefonisch mitgeteilt habe, heute Nacht zwischen 02:00 Uhr und 04:00 Uhr jemanden erschossen zu haben. Er habe sich von ihr telefonisch verabschieden wollen, denn er beabsichtige, sich umzubringen. Sodann habe der Beschuldigte aufgelegt. Die Anzeigende gab mir gegenüber an, den Beschuldigten persönlich zu kennen und fest davon überzeugt zu sein, dass dessen Äußerungen ernst zu nehmen seien. Auf Nachfrage teilte sie mit, der Beschuldigte sei ihr Ex-Mann, zu dem sie aber eigentlich seit Jahren keinen Kontakt

mehr habe. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde auf eine Zeugenvernehmung der Anzeigenden vorerst verzichtet.

Direkt im Anschluss an das Telefonat mit der Zeugin Wilhelm begaben sich KHK´in Dahlmeier und der Unterzeichner zur Wohnung des Beschuldigten und klingelten gegen 09:50 Uhr mehrfach an der Wohnungstür. Da der Beschuldigte nicht reagierte, öffneten wir gewaltsam die Tür, um den Beschuldigten gegebenenfalls daran zu hindern, sich zu suizidieren. Wir entdeckten den Beschuldigten schlafend im Wohnzimmer auf der Couch. Um ihn herum standen einige leere Bierflaschen. Als der Beschuldigte erwachte, machten wir ihn auf uns aufmerksam und teilten ihm den Grund unserer Anwesenheit mit (Verhinderung eines Suizides). Er teilte daraufhin mit, er habe im Telefonat mit seiner Ex-Frau aufgrund seiner Alkoholisierung etwas übertrieben, er habe jedenfalls nicht vor, sich etwas anzutun. Dann torkelte er durch das Wohnzimmer in Richtung der Toilette. Unterzeichner achtete darauf, dass er die Tür nicht verschloss. KHK´in Dahlmeier suchte währenddessen nach Beweismitteln für die Straftat, die die Zeugin Wilhelm erwähnt hatte. Dies hielten wir für zulässig. Denn weil wir ja schon in der Wohnung des Beschuldigten waren, wäre es aus unserer Sicht formalistisch gewesen, den Ermittlungsrichter einzuschalten. Aufgrund ähnlicher Situationen in der Vergangenheit waren wir uns sehr sicher, dass der Ermittlungsrichter angesichts des Anfangsverdachts wegen eines Kapitaldelikts einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Beschuldigten erlassen hätte.

Nach dem Toilettengang setzte sich der Beschuldigte wieder auf die Wohnzimmercouch. Inzwischen hatte KHK´in Dahlmeier in einer Ecke des Wohnzimmers neben der Schrankwand eine mit Schrotpatronen geladene Flinte gefunden. Diese legte sie in sicherer Entfernung zum Beschuldigten auf den Wohnzimmertisch. Der Beschuldigte war dadurch sichtlich beeindruckt, schwieg jedoch. Daraufhin wurde der Beschuldigte als Beschuldigter belehrt. Angaben machte er jedoch weiterhin nicht. Die Flinte wurde von KHK´in Dahlmeier und Unterzeichner ohne Widerspruch des Beschuldigten sichergestellt. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen und auf die Dienststelle verbracht.

13.01.2023
Fischer
Fischer, PK

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte über sein Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers belehrt wurde und er daraufhin ordnungsgemäß Frau Rechtsanwältin Dr. Dorothea Dürr als (Wahl-)Verteidigerin mandatierte.

Dienststelle
Polizeipräsidium Frankfurt am Main Adickesallee 70 60322 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 755-0

Aktenzeichen **20230113-143**		
Sammelaktenzeichen	Datum **13.01.2023**	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) **Dahlmeier, KHK'in**		
Sachbearbeitung Telefon **069 / 755-0**	Nebenstelle **-9170**	Fax **-9238**

Beschuldigtenvernehmung

1. Vernehmende Mitarbeiterin

Amtsbezeichnung Name KHK´in Dahlmeier
Dienststelle Polizeipräsidium Frankfurt am Main

2. Vernehmungsbeginn

13.01.2023, 11:15 Uhr

3. Vernommener

Name GREIS, Gustav
Geburtsdatum/-ort 02.10.1968 in Hamburg
Geschlecht männlich
Anschrift Schlossstraße 46, 60486 Frankfurt am Main
Staatsangehörigkeit deutsch
Ausgeübter Beruf Autolackierer
Arbeitsverhältnis Angestellter bei BMW
Einkommen 2.800 € netto im Monat

Belehrung/Erklärung

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es folgt die Belehrung gemäß §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO.

4. Vernehmung

Der Beschuldige erklärt in Anwesenheit seiner Verteidigerin:

„Es hat keinen Sinn zu schweigen, denn Sie haben ja meine Flinte gefunden. Außerdem hat Viktoria Sie ja angerufen.

Ich fange am besten von vorne an. Ich liebe schnelle Autos, die ich mir von meinem Gehalt als Autolackierer aber nicht leisten kann. Ich lebe seit meiner Scheidung vor etlichen Jahren allein und fahre sehr gern zu allen möglichen Autorennen. Da macht es Eindruck, wenn man selbst mit einem guten Auto aufkreuzt. Anfang 2022 bin ich dann Erbe eines Grundstücks mit Wochenendhaus im Vogelsberg geworden. Noch vor Umschreibung des Grundbuchs habe ich im Frühjahr 2022 von einem meiner Kumpel, einem äußerst gerissenen Geschäftsmann und Autohändler, einen gebrauchten Porsche für 45.000 EUR erworben, aber noch nicht bezahlt. Dieser Kumpel heißt Heinrich Hildebrandt. Er hat mir den Wagen bereits abgeschlossen in meine Tiefgarage gestellt,

aber die Autoschlüssel und die Wagenpapiere behalten, bis ich ihn bezahlen konnte. Dafür wollte ich das geerbte Grundstück verkaufen.

Als ich dann im Spätsommer 2022 als neuer Eigentümer des Grundstücks im Vogelsberg ins Grundbuch eingetragen wurde, habe ich es mitsamt dem Wochenendhaus für 300.000 EUR an Hildebrandt verkauft. Er hat mir vorgeschlagen, den Kaufpreis beim Notar niedriger anzusetzen, als es dem wirklichen Wert des Grundstücks entspricht, um Gebühren zu sparen. Daher haben wir beim Notar als Kaufpreis 250.000 EUR statt 300.000 EUR angegeben. Die 250.000 EUR habe ich von Hildebrandt sofort erhalten. Die 50.000 EUR wollte mir Hildebrandt nach Abschluss des Kaufvertrages und der Eigentumsumschreibung im Grundbuch in bar aushändigen.

Nachdem im Spätherbst vorigen Jahres alles abgewickelt und Hildebrandt im Grundbuch eingetragen war, forderte ich ihn mehrfach auf, das restliche Geld rüber zu rücken. Hildebrandt vertröstete mich immer wieder und wurde auch richtig wütend und ausfallend, wenn ich ihn auf die Zahlung ansprach. Er verwies bei einem unserer letzten Treffen Anfang Januar 2023 spöttisch auf den Notarvertrag und sagte, ich könne ihn mal kreuzweise. Wenn ich den Porsche fahren wollte, sollte ich endlich den Kaufpreis bezahlen, dann bekäme ich die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere. Weil im Februar dieses Jahres wieder ein Autorennen stattfindet, zu dem ich unbedingt mit dem Porsche fahren wollte, sah ich keine andere Möglichkeit, als Hildebrandt zu einem Ausflug in den Frankfurter Stadtwald zu locken. Dort waren wir schon öfter spätabends bis in die Nacht spazieren und haben uns an der Natur erfreut. Zu dieser Zeit ist da niemand mehr. Ich ging davon aus, dass Hildebrandt die Fahrzeugpapiere und die Autoschlüssel bei sich hatte, denn er trägt alle wichtigen Papiere und Wertgegenstände immer in seinem Rucksack mit sich, wenn er seine Wohnung verlässt. Die Flinte hatte ich vorher dort im Wald versteckt. Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass Hildebrandt sich durch die Waffe einschüchtern lassen wird. Eine andere Möglichkeit, meine Forderung durchzusetzen, habe ich nicht gesehen; er war doch viel stärker als ich. Wie Sie sehen, bin ich lediglich 168 cm groß und mit meinen 65 Kilogramm eher schmächtig. Hildebrandt dagegen war ein richtiger Hüne, bestimmt fast 190 cm groß.

Nachdem wir nun gestern schon eine Weile unterwegs waren, ergriff ich in der Nähe des Gedenksteins Mendelssohnruhe die vorher dort schon versteckte Flinte und richtete sie auf Hildebrandt. Dabei forderte ich ihn auf, mir die Wagenpapiere und die Autoschlüssel auszuhändigen, und sagte, das Geld für den Porsche hätte ich ja bereits bezahlt, weil er mir ja noch 50.000 EUR schulde, auf den Rest in Höhe von 5.000 EUR würde ich großzügig verzichten. Hildebrandt lachte schallend über diese Art der Verrechnung und schrie, ich sei wohl nicht ganz dicht in der Birne. Um ihn zu beeindrucken, schoss ich auf einen nahegelegenen Baum. Hildebrandt wurde richtig wütend, lief plötzlich auf mich zu und griff nach der Flinte, um sie mir abzunehmen. Dabei drohte er mir an, „jetzt könne ich was erleben“. Daher schoss ich aus kürzester Entfernung auf ihn, wodurch er zusammenbrach und verblutete. Das habe ich zwar nicht gewollt, aber dennoch damit gerechnet. Es war mir auch egal, denn er ist selbst schuld, wenn er mich in gemeinster Weise reinlegt und dann sogar bedroht. An die Wagenpapiere und Autoschlüssel habe ich dabei schon noch gedacht, aber natürlich wollte ich auch verhindern, dass mir Hildebrandt meine Flinte aus der Hand reißt und mich danach gründlich verprügelt. Er war nämlich schon immer sehr aggressiv und aufbrausend und war körperlich – wie schon gesagt – erheblich stärker als ich.

Die Leiche habe ich mit Laub bedeckt. Ich kann Sie hinführen. Die Autoschlüssel und die Wagenpapiere habe ich nicht erhalten, denn Hildebrandt hatte sie nicht bei sich. Das habe ich gemerkt, als ich unmittelbar nach dem Schuss auf ihn in seinem Rucksack nachschaute."

5. Vernehmungsende

13.01.2023, 12:04 Uhr

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Dahlmeier, KHK´in

Greis
Beschuldigter

Dr. Dürr
Verteidigerin

Dienststelle
Polizeipräsidium Frankfurt am Main Adickesallee 70 60322 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 755-0

Aktenzeichen **20230113-143**		
Sammelaktenzeichen	Datum **13.01.2023**	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) **Fischer, PK**		
Sachbearbeitung Telefon **069 / 755-0**	Nebenstelle **-9170**	Fax **-9238**

Vermerk

1. Da der Beschuldigte sich bereit erklärt hat, uns in Anwesenheit seiner Verteidigerin zur Leiche zu führen, fuhren wir mit dem Streifenwagen in den Frankfurter Stadtwald, nahe dem Gedenkstein Mendelssohnruhe. Dort führte uns der Beschuldigte zu der Leiche, die unter dem Laub versteckt und zweifelsfrei als die des Heinrich Hildebrandt identifiziert werden konnte. Die Kollegen des Kriminaldauerdienstes sicherten daraufhin am Tatort Spuren. Sie entdeckten u.a. einen frischen Einschuss an einem Baum, der offensichtlich aus einer Schrottflinte stammte.

Bei der Zuführung von dem Gedenkstein Mendelssohnruhe zum Streifenwagen löste sich der Beschuldigte aus dem Griff des Unterzeichners und wollte weglaufen, was aber misslang, weil ich den Beschuldigten sogleich am rechten Handgelenk wieder zu fassen bekam und ihn in den sogenannten Kreuzfesselungsgriff nahm. Danach wurde der Beschuldigte in den Streifenwagen verbracht. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft soll der Beschuldigte am morgigen Tag dem Amtsgericht Frankfurt am Main – Ermittlungsrichter – vorgeführt werden.

2. Noch am Nachmittag des heutigen Tages wurde die Lebensabschnittsgefährtin des Heinrich Hildebrandt, die Zeugin Dietlind Augustin, aufgesucht. Diese gab nach erfolgter Belehrung als Zeugin unter Vorlage entsprechender Grundbuchauszüge an, dass Heinrich Hildebrandt seit dem 27.10.2022 im Grundbuch als Eigentümer des vom Beschuldigten verkauften Grundstücks eingetragen und vor dem Notar der Kaufpreis in Höhe von 250.000 EUR angegeben worden sei. Zudem gab sie von sich aus an, dass sie bei der Abrede zwischen dem Beschuldigten und Heinrich Hildebrandt zugegen gewesen sei und dass der mündlich vereinbarte Kaufpreis tatsächlich 300.000 EUR betragen hätte.

13.01.2023
Fischer
Fischer, PK

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Die von PK Fischer unterrichtete zuständige Staatsanwältin Schulte hat ordnungsgemäß bei der zuständigen Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Frankfurt am Main die Obduktion des Leichnams des Geschädigten Hildebrandt im Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main beantragt. Die ordnungsgemäße Anordnung der Obduktion ist noch am 13.01.2023 erfolgt. Weiter wurde durch PK Fischer ordnungsgemäß die kriminaltechnische Untersuchung der sichergestellten Flinte und der am Tatort sichergestellten Spuren (u.a. Schrotkugeln) angeordnet. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Zeugin Augustin ordnungsgemäß als Zeugin belehrt wurde und ihre Angaben zutreffend im Vermerk vom 13.01.2023 wiedergegeben sind.

Amtsgericht Frankfurt am Main –Ermittlungsrichter - 14.01.2023
380 Gs 124/23 (3340 Js 274/23)

Nichtöffentliche Verhandlung

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Gustav Greis, geboren am 02.10.1968 in Hamburg,
wohnhaft Schlossstraße 46, 60486 Frankfurt am Main,
deutscher Staatsangehöriger, ledig
Verteidigerin: Dr. Dorothea Dürr, Frankfurt am Main

wegen Totschlags u.a.

Beginn: 08:45 Uhr

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Rees als Ermittlungsrichterin
Staatsanwältin Schulte als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwältin Dr. Dorothea Dürr als Verteidigerin
Justizangestellter Doll als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Es erscheint vorgeführt der Beschuldigte Gustav Greis, Personalien wie Bl. 4 d.A.
Der Beschuldigte wird gemäß §§ 128 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 3 StPO belehrt.

Der Beschuldige erklärt:
„Die Polizei hat doch schon alles aufgenommen. Ich habe dem nichts mehr hinzuzufügen. Weshalb ich mich auf dem Weg vom Tatort zum Streifenwagen aus dem Griff von PK Fischer gelöst habe, kann ich jetzt nicht mehr nachvollziehen. Ich hatte doch sowieso keine Chance zu entkommen."

Die Staatsanwältin beantragt gegen den Beschuldigten die Anordnung der Untersuchungshaft.

Der Beschuldigte und seine Verteidigerin geben keine Erklärung ab.

Die Ermittlungsrichterin erlässt gegen den Beschuldigten den nachstehenden Haftbefehl: […]

Ende der nichtöffentlichen Verhandlung: 09:12 Uhr.

Rees, Ri´in AG *Doll*, JA

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von dem Abdruck des Haftbefehls („[…]") wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist. Der Beschuldigte Greis befindet sich seit dem 14.01.2023 in Untersuchungshaft in der JVA Frankfurt am Main I zur Buchnummer 235/23. Haftprüfungstermin ist der 14.07.2023. Rechtsanwältin Dr. Dürr hat am 14.01.2023 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main Akteneinsicht beantragt. Diese ist ihr in der Folge antrags- und ordnungsgemäß gewährt worden.
Es ist weiter davon auszugehen, dass die Zeugin Wilhelm zu ihrer Zeugenvernehmung am 19.01.2023 erschienen ist, nach ordnungsgemäßer Belehrung jedoch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und der Verwertung ihrer bisher getätigten Aussagen ausdrücklich widersprochen hat.

Dienststelle
Polizeipräsidium Frankfurt am Main Adickesallee 70 60322 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 755-0

Aktenzeichen **20230113-143**		
Sammelaktenzeichen	Datum **23.01.2023**	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) **Rötsch, KHK**		
Sachbearbeitung Telefon **069 / 755-0**	Nebenstelle **-9170**	Fax **-9238**

Zeugenvernehmung

1. Vernehmender Mitarbeiter

Amtsbezeichnung Name KHK Rötsch
Dienststelle Polizeipräsidium Frankfurt am Main

2. Vernehmungsbeginn

23.01.2023, 08:52 Uhr

3. Vernommener

Name FISCHER, Florian, geb. am 26.04.1999 in Frankfurt am Main
Dienstanschrift Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Belehrung/Erklärung

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es erfolgt die Belehrung nach § 57 StPO.

4. Vernehmung

Der Zeuge erklärt:

„Mit dem Beschuldigten bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Es ist mir peinlich, den Beschuldigten unterschätzt zu haben. Er war doch während unserer Ermittlungen sehr kooperativ, so dass ich ihm vertraut hatte und überhaupt nicht damit gerechnet hatte, dass er abhauen könnte. Daher hatte ich ihn auf dem Weg vom Tatort zum Streifenwagen nur mit ganz lockerem Griff an der Hand angefasst, so dass es ihm möglich war, sich aus diesem Griff zu lösen und einen Fluchtversuch zu unternehmen. Aber ich habe sehr schnell reagiert, ihn gleich wieder erwischt und ihn in den sog. Kreuzfesselungsgriff genommen, so dass er nicht entkommen konnte. So etwas wird mir nicht noch einmal passieren. Obwohl ich nicht verletzt wurde, hat mich das Verhalten des Beschuldigten empört, weil er mein in ihn gesetztes Vertrauen missbraucht hat."

5. Vernehmungsende

23.01.2023, 09:03 Uhr. selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Rötsch, KHK *Fischer*

Dienststelle
Polizeipräsidium Frankfurt am Main Adickesallee 70 60322 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 755-0

Aktenzeichen **20230113-143**		
Sammelaktenzeichen		Datum **28.02.2023**
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) **Dahlmeier, KHK'in**		
Sachbearbeitung Telefon **069 / 755-0**	Nebenstelle **-9170**	Fax **-9238**

Vermerk

1. Am 22.02.2023 ging das Obduktionsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt vom 17.02.2023 ein.

Nach diesem handelte es sich bei dem Geschädigten um einen 1,94m großen Mann im guten Allgemeinzustand und von muskulöser Statur. Als Todesursache wurde ein massiver Blutverlust nach Schussverletzung festgestellt. Der Geschädigte sei aus einer Entfernung von max. 50 cm von einer Schrotladung in der unteren Gesichtshälfte, hauptsächlich im Mundbereich, getroffen worden. Durch den schräg nach oben erfolgten Steckschuss in den Kopf seien Hirn und Gewebe massiv zerstört worden. Infolge des aus kurzer Distanz abgegebenen Schusses sei es zudem zu kleinsten Pulvereinsprengungen in der Gesichtshaut gekommen. Aus dem getroffenen Bereich des Mundes sei in großen Mengen Blut ausgetreten. Der Geschädigte sei nach wenigen Augenblicken durch den massiven Blutverlust am 13.01.2023 zwischen 02:30 Uhr und 03:30 Uhr gestorben.

2. Weiter ist heute das kriminaltechnische Gutachten des Landeskriminalamtes Wiesbaden vom 24.02.2023 eingetroffen. Demnach handelt es sich bei dem Tatwerkzeug um eine Vorderschaftrepetierflinte, die zum Verschießen von Patronenmunition (Schrotladung) geeignet ist und aus der jüngst Schüsse abgegeben worden waren. Die aus dem Einschuss an dem Baum nahe dem Gedenkstein Mendelssohnruhe sichergestellten Schrotkugeln stammten aus dieser Waffe. Des Weiteren wurden kleine Gewebeteile und Blutanhaftungen, die dem Geschädigten zugeordnet werden konnten, am Lauf der Waffe festgestellt.

3. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

4. Urschriftlich mit Akten
der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
übersandt.

28.02.2023
Dahlmeier
Dahlmeier, KHK'in

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck des Obduktionsgutachtens vom 17.02.2023 und dem kriminaltechnischen Gutachten vom 24.02.2023 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass beide Gutachten auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstellt wurden sowie deren Feststellungen plausibel dargelegt und begründet worden sind. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass deren Inhalte von KHK'in Dahlmeier im Vermerk vom 28.02.2023 zutreffend und abschließend wiedergegeben worden sind.

Rechtsanwältin Dr. Dorothea Dürr

Per beA

An die
Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Konrad-Adenauer-Straße 20
60313 Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Eingang: 06.03.2023

Rechtsanwältin
Dr. Dorothea Dürr

Schlossstraße 19
60486 Frankfurt am Main

Tel.: (069)7472389
Fax: (069) 7472388
06.03.2023

Zu: 3340 Js 274/23

In dem Ermittlungsverfahren gegen Gustav Greis wegen Totschlags u.a.
mein AZ: DD -13/23

danke ich für die gewährte Akteneinsicht und reiche die Akte anliegend zu meiner Entlastung zurück.

Mein Mandant wird künftig zu allen Tatvorwürfen schweigen. Das gesamte Verfahren ist aus den nachstehenden Gründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen:

Die Durchsuchung war grob fehlerhaft, weil sie ohne die Gefahr eines Beweismittelverlustes nicht richterlich beschlossen wurde. In Frankfurt am Main hätte ein solcher Beschluss innerhalb kürzester Zeit erlangt werden können. Daher ist die Verwertung der Flinte als Beweismittel nicht zulässig. Weil mein Mandant sich aufgrund der ihm gezeigten Flinte bereits überführt glaubte, hat er ein Geständnis abgelegt. Denn er wurde nicht zusätzlich darüber belehrt, dass die Flinte als Beweismittel ausscheidet. Da auch der Ermittlungsrichterin derselbe Fehler unterlief, ist auch ihre Vernehmung unverwertbar.

Eine Vernehmung der Zeugin Wilhelm dürfe ebenfalls nicht in Betracht kommen, weil sie angekündgt hat, sich auch künftig auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Ebenso wenig dürfte eine Vernehmung von PK Fischer zu dem Notruf vom 13.01.2023 in Betracht kommen.

Da also alle Beweismittel unverwertbar sind, ist bereits aus diesen Gründen das Ermittlungsverfahren einzustellen.

Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft entgegen den obigen Ausführungen einen hinreichenden Tatverdacht bejaht, beantrage ich aus den folgenden, höchst hilfsweise erhobenen Erwägungen, dennoch die Aufhebung des Haftbefehls. Es besteht jedenfalls kein Haftgrund. Zwar ist mein Mandant in Frankfurt am Main weder familiär verwurzelt, noch verfügt er über einen großen lokalen Freundeskreis. Mit seiner Ex-Frau, von der er seit Jahrzehnten geschieden ist, hat er praktisch keinen Kontakt. Allerdings ist er seit 35 Jahren ohne Unterbrechung an seinem Arbeitsplatz tätig. Zudem ist er nicht vorbestraft.

Ich beantrage daher in jedem Fall die sofortige Aufhebung des Haftbefehls und die unverzügliche Freilassung meines Mandanten.

Frankfurt am Main, den 06.03.2023
Dr. Dürr, Rechtsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Sachverhalt ist aus staatsanwaltlicher Sicht hinsichtlich des Beschuldigten Gustav Greis strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen. Auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen ist - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen.

2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

3. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und unter Berücksichtigung der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **13.03.2023.**

4. Im Fall der Anklageerhebung sind die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen, die Darstellung der näheren Angaben zu den Personalien und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen. Soweit eine vollständige Einstellung des Verfahrens vorgeschlagen wird, sind die Gründe hierfür in praxisgerechter Form in der (jeweiligen) staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung darzulegen. Im Fall einer teilweisen Einstellung des Verfahrens ist die Fertigung einer **Teileinstellungsverfügung erlassen**.

5. Die **§§ 221 bis 229, 242 bis 248a, 263 bis 274, 303, 323c StGB, echte Unterlassungsdelikte** sowie **Straftatbestände außerhalb des StGB** sowie **Ordnungswidrigkeiten** sind **nicht** zu prüfen.

6. Die Vorschriften über die Einziehung (**§§ 73 bis 76 b StGB**, **§§ 111 b bis 111 q StPO**) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen. Von den **§§ 153 bis 154 f**, **407 bis 412 StPO** ist **kein** Gebrauch zu machen.

7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

8. Sofern die Bearbeitung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft beim Beschuldigten nicht (mehr) vorliegen, ist davon auszugehen, dass der zuständige Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Haftbefehl aufgehoben hat und der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist.

9. Es ist zu unterstellen, dass

   - die Formalien (Belehrungen, Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt;
   - nicht abgedruckte Aktenbestandteile, so nicht ausdrücklich zu Prüfungszwecken entfernt, für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
   - sämtliche Polizeibeamte Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind;

- erforderliche Strafanträge gestellt worden sind;
- die Zeugin Augustin im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens ordnungsgemäß vernommen worden ist und den Inhalt des Vermerks in ihrer förmlichen Vernehmung bestätigt hat;
- die von Rechtsanwältin Dr. Dürr gemachten Angaben zum persönlichen Hintergrund (Familie, Freunde, Arbeitsverhältnis, Verhältnis zur Ex-Frau) des Beschuldigten sowie zum angekündigten weiteren Aussageverhalten der Zeugin Wilhelm korrekt sind;
- der Auszug aus dem Bundeszentralregister für den Beschuldigten Gustav Greis vom 09.03.2023 keine Eintragungen enthält und
- das Betreten der Wohnung des Beschuldigten durch KHK'in Dahlmeier und PK Fischer zur Verhinderung eines Selbstmordes polizeirechtlich nach dem HSOG zulässig war.

10. Auf § 311b Abs. 1 S. 2 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, des Amtsgerichts Frankfurt am Main sowie des Landgerichts Frankfurt am Main und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.